

ben 10 Tage vor dem gesetzlich festgelegten Abgabetermin ihres Planentwurfs dem für sie zuständigen Kraftverkehrsbetrieb des Kraftverkehrskombinates zweifach zu übergeben.

§ 5

(1) Die Räte der Bezirke haben auf der Grundlage des ermittelten Transportbedarfs und der Kapazitätsbilanzen des Werkverkehrs die territorialen Transportbilanzen (Straßengütertransport) auszuarbeiten. Hierzu haben die Kraftverkehrskombinate die Kapazitätsbilanzierung für den öffentlichen Kraftverkehr und den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen durchzuführen.

(2) Die territorialen Transportbilanzen (Straßengütertransport) sind Bestandteil der Planentwürfe der Räte der Bezirke und mit diesen zusammen an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Verkehrswesen einzureichen.

(3) Das Ministerium für Verkehrswesen hat die Transportbilanz der DDR auf der Grundlage des volkswirtschaftlichen Transportbedarfs, der territorialen Transportbilanzen (Straßengütertransport) sowie der Transportbilanzen der Deutschen Reichsbahn und der Binnenschifffahrt zu erarbeiten.

§ 6

(1) Nach der Bestätigung der Transportbilanz der DDR durch den Minister für Verkehrswesen erhalten zum Zeitpunkt der Übergabe der staatlichen Planaufgabe die Ministerien zur Inanspruchnahme von Leistungen der Verkehrsträger Transportkennziffern für ausgewählte Gutarten. Die Ministerien haben die Transportkennziffern auf die ihnen unterstehenden wirtschaftsleitenden Organe und diese auf die ihnen unterstellten Betriebe aufzuschlüsseln und mit den staatlichen Planaufgaben zu übergeben.

(2) Die Übergabe von Transportkennziffern für den Einsatz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen an die Betriebe erfolgt durch die Räte der Bezirke auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben und territorialen Transportbilanzen.

§ 7

Schlüßbestimmungen

(1) Ergänzende Bestimmungen zu dieser Anordnung sowie die Gutartenomenklatur des Verkehrswesens, das Verzeichnis der Transportmitteltypen und die Vordruckmuster zur Transportbedarfsermittlung für die Verkehrsträger und die

Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen veröffentlicht der Minister für Verkehrswesen im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA).

(2) Diese Anordnung tritt am 10. Juni 1975 in Kraft.

Berlin, den 24. April 1975

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Anlage

zu § 1 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Verzeichnis spezieller Fahrzeuge

Bei der Transportplanung des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen sind nicht zu planen spezielle Fahrzeuge wie

Fahrzeuge, die ständig zur Arbeiterversorgung eingesetzt sind

Kranwagen (Autodrehkran, Mobildrehkran)

Abschleppwagen

Werkstattwagen/Reparaturfahrzeuge

Kundendienstfahrzeuge

Lautsprecherwagen

Entstörungswagen

Fahrzeuge für Leichttransporte

Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge

Fahrzeuge der Fäkalien- und Müllabfuhr

Straßenreinigungsfahrzeuge

Spezialfahrzeuge für den Winterdienst

Spezialfahrzeuge zum Transport von Pkw

Spezialfahrzeuge zum Transport von flüssigen Brenn- und Treibstoffen

Fahrzeuge mit Streuaufsatz für Mineraldünger

Fahrzeuge für den Transport von Lebendvieh

Fahrzeuge für loses Mischfutter

Fahrzeuge für loses Mehl

Tankfahrzeuge für Rohmilch

Langholzfahrzeuge

Güllefahrzeuge